

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/086/2023 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich		Datum: 20.10.2023 Federführend: Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur
Kindertagesstätten hier: Überplanmäßige Ausgabe für Wohnortanteile 2023		
Beratungsfolge:		
Datum 05.12.2023	Gremium <i>Finanzausschuss- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Aumühle</i>	Zuständigkeit <i>Vorberatung</i>
14.12.2023	<i>Gemeindevertretung Aumühle</i>	<i>Entscheidung</i>

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt der überplanmäßigen Ausgabe bis zu einem Gesamtbetrag von 119.000 € zuzustimmen.

Die Deckung erfolgt durch die überplanmäßigen Einnahmen unter der Haushaltsstelle 12.1.46400.16200, 12.1.46400.17100 und 12.1.46400.17700.

Sachverhalt:

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein hat sich mit dem neuen KiTaG zum 01.01.2021 geändert.

Die Zuschüsse an die KiTas setzen sich aus Landesmitteln sowie Anteilen der jeweiligen Wohnortgemeinden zusammen. Die Abrechnung dieser Beiträge erfolgt monatlich.

Die Wohnortanteile werden je nach Betreuungsumfang des jeweiligen Kindes von der Wohnortgemeinde an den Kreis Herzogtum Lauenburg gezahlt. Grundlage für die Berechnung der Höhe des Beitrages ist der Stand der Belegung am 16. eines jeden Monats. Die Wohnortanteile fließen dann über den Kreis an die Einrichtung in denen das Kind betreut werden zurück.

Die Zahlung für den Monat November liegt bei 63.216,21 €. Darin enthalten sind alle Kinder aus der Gemeinde Aumühle, die in einer Kita oder in der Tagespflege betreut werden. Mit diesem Betrag wird der Deckungskreis für die betroffene Haushaltsstelle überplanmäßig überschritten.

Dazu kommen noch die Zahlungen für November und Dezember in Höhe von ca. 64.200 € (Aufnahme weiterer Aumühler Kinder in Kitas).

Grund für die Überschreitung ist eine schlechte Planbarkeit der benötigten Mittel. Erziehungsberechtigte haben grundsätzlich die freie Kita-Wahl. Nicht immer werden die Kinder auch in der Wohnortgemeinde betreut. Werden Kinder außerhalb der Amtsgemeinden betreut, sind diese für die Amtsverwaltung in der Kita-Datenbank nicht sichtbar, erst in den monatlichen Abrechnungen ist dies erkennbar.

In Aumühle wurden im Jahr 2022 durchschnittlich 136 Kinder in Kindertagesstätten und in der Tagespflege betreut. 119 davon in den Kitas in denen die Gemeinde ein Belegrecht hat (Ev. Kita Aumühle, Krippelkrabbel, Montessori Kinderhaus, Sachsenwaldkinder), 2 wurden außerhalb der Gemeinde betreut.

Stand heute (16.11.2023) wurden in 2023 bisher durchschnittlich 148 Kinder in Kindertagesstätten und in der Tagespflege betreut. 123 davon in den Kitas in denen die Gemeinde ein Belegrecht hat (Ev. Kita Aumühle, Krippelkrabbel, Montessori Kinderhaus, Sachsenwaldkinder), 25 wurden außerhalb der Gemeinde betreut.

Derzeit gibt es keine Berechnungstools seitens des Landes mit denen die Beträge genauer geplant werden könnten. Daher kann es auch zukünftig zu Überschreitungen kommen.

Die überplanmäßige Ausgabe beläuft sich auf ca. 119.000 €. Hier ist noch ein Puffer eingeplant falls die monatlichen Beträge im Dezember abweichen sollten.

Die Deckung erfolgt über die überplanmäßigen Einnahmen unter 12.1.46400.16200 (Erstattung für die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein) 12.1.46400.17700 (Erstattung Überzahlung an Aumühler Kitas) sowie aus überplanmäßigen Einnahmen unter 12.1.46400.17100 (Einnahmen Förderung der Kitas).

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Ja
Im Vermögenshaushalt: Nein

Einnahmen:	266.152,81 €	Ausgaben:	Ca. 119.000 €
Haushaltsstelle:	12.1.46400.16200	Haushaltsstelle:	12.1.46400.67210
	12.1.46400.17700		
	12.1.46400.17100		
voraussichtl. jährl. Folgeeinnahmen:	€	voraussichtl. jährl. Folgekosten:	€

Deckung / Bemerkung:

im Haushalt sind Mittel enthalten: Nein

Vorschlag für über- / außerplanmäßige Deckung finden Sie im Beschlussvorschlag

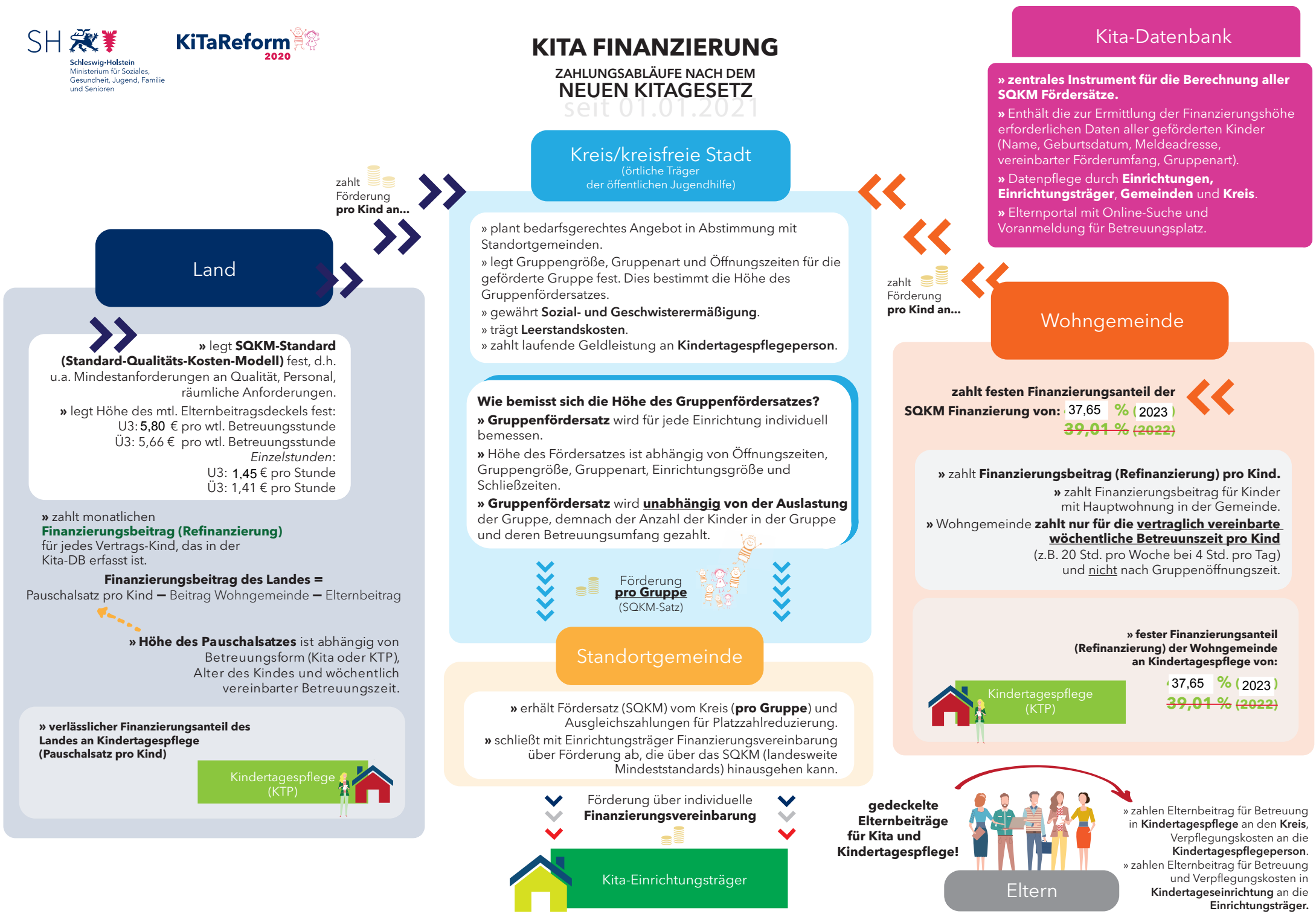
Anlage/n:

1 Grafik_Finanzierungsablauefe 2023

KITA FINANZIERUNG

ZAHLUNGSABLAUFE NACH DEM NEUEN KITAGESETZ

seit 01.01.2021



Kreis/kreisfreie Stadt
(örtliche Träger
der öffentlichen Jugendhilfe)

- » plant bedarfsgerechtes Angebot in Abstimmung mit Standortgemeinden.
- » legt Gruppengröße, Gruppenart und Öffnungszeiten für die geförderte Gruppe fest. Dies bestimmt die Höhe des Gruppenfördersatzes.
- » gewährt **Sozial- und Geschwisterermäßigung**.
- » trägt **Leerstandskosten**.
- » zahlt laufende Geldleistung an **Kindertagespflegeperson**.

Wie bemisst sich die Höhe des Gruppenfördersatzes?

- » **Gruppenfördersatz** wird für jede Einrichtung individuell bemessen.
- » Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Öffnungszeiten, Gruppengröße, Gruppenart, Einrichtungsgröße und Schließzeiten.
- » **Gruppenfördersatz** wird **unabhängig von der Auslastung** der Gruppe, demnach der Anzahl der Kinder in der Gruppe und deren Betreuungsumfang gezahlt.

Förderung **pro Gruppe**
(SQKM-Satz)

Standortgemeinde

- » erhält Fördersatz (SQKM) vom Kreis (**pro Gruppe**) und Ausgleichszahlungen für Platzzahlreduzierung.
- » schließt mit Einrichtungsträger Finanzierungsvereinbarung über Förderung ab, die über das SQKM (landesweite Mindeststandards) hinausgehen kann.

Förderung über individuelle
Finanzierungsvereinbarung

Kita-Einrichtungsträger

Kita-Datenbank

- » **zentrales Instrument für die Berechnung aller SQKM Fördersätze.**
- » Enthält die zur Ermittlung der Finanzierungshöhe erforderlichen Daten aller geförderten Kinder (Name, Geburtsdatum, Meldeadresse, vereinbarter Förderumfang, Gruppenart).
- » Datenpflege durch **Einrichtungen, Einrichtungsträger, Gemeinden** und **Kreis**.
- » Elternportal mit Online-Suche und Voranmeldung für Betreuungsplatz.

Wohngemeinde

zahlt festen Finanzierungsanteil der
SQKM Finanzierung von: 37,65 % (2023)
39,01 % (2022)

- » zahlt **Finanzierungsbeitrag (Refinanzierung) pro Kind.**
- » zahlt Finanzierungsbeitrag für Kinder mit Hauptwohnung in der Gemeinde.
- » Wohngemeinde **zahlt nur für die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit pro Kind** (z.B. 20 Std. pro Woche bei 4 Std. pro Tag) und **nicht** nach Gruppenöffnungszeiten.

» **fester Finanzierungsanteil (Refinanzierung) der Wohngemeinde an Kindertagespflege von:**

Kindertagespflege (KTP) 37,65 % (2023)
39,01 % (2022)

gedeckelte Elternbeiträge für Kita und Kindertagespflege!



Eltern

- » zahlen Elternbeitrag für Betreuung in **Kindertagespflege** an den **Kreis**, Verpflegungskosten an die **Kindertagespflegeperson**.
- » zahlen Elternbeitrag für Betreuung und Verpflegungskosten in **Kindertageseinrichtung** an die **Einrichtungsträger**.

Land

- » legt **SQKM-Standard (Standard-Qualitäts-Kosten-Modell)** fest, d.h. u.a. Mindestanforderungen an Qualität, Personal, räumliche Anforderungen.
- » legt Höhe des mtl. Elternbeitragsdeckels fest:
U3: 5,80 € pro wtl. Betreuungsstunde
Ü3: 5,66 € pro wtl. Betreuungsstunde
Einzelstunden:
U3: 1,45 € pro Stunde
Ü3: 1,41 € pro Stunde

» zahlt monatlichen **Finanzierungsbeitrag (Refinanzierung)** für jedes Vertrags-Kind, das in der Kita-DB erfasst ist.

Finanzierungsbeitrag des Landes =
Pauschalsatz pro Kind – Beitrag Wohngemeinde – Elternbeitrag

» **Höhe des Pauschalsatzes** ist abhängig von
Betreuungsform (Kita oder KTP),
Alter des Kindes und wöchentlich vereinbarter Betreuungszeit.

» **verlässlicher Finanzierungsanteil des Landes an Kindertagespflege (Pauschalsatz pro Kind)**

Kindertagespflege (KTP)



zahlt Förderung **pro Kind an...**

zahlt Förderung **pro Kind an...**